

Flexible Netzanschlussvereinbarungen im EEG verankern

Problem | Der Gesetzentwurf fokussiert sich im Falle von Netzengepässen auf individuell „verhandelte“ flexible Netzanschlussvereinbarungen (Flexible Connection Agreements, FCA). In der praktischen Umsetzung fehlt hierfür jedoch eine belastbare Verhandlungsgrundlage. Ein Netzbetreiber trägt keinerlei wirtschaftliches Risiko bei der Vertragsgestaltung eines FCA. Statt bundeseinheitlicher Standards entwickelt sich ein System der Vertrags-Kleinstaaterei, bei dem politisch und regulatorisch unkoordiniert auf Einzelverträge zurückgegriffen wird. Das Netzpaket schreibt den Trend zu individuellen FCA fest und weitet sie sogar aus. **FCA sind sinnvoll, aber es braucht Regeln gegen Willkür.**

Auswirkung | Die Praxis der individuellen Vertragsverhandlungen blockiert den zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Es besteht ein **fundamentales Macht- und Risiko-gefälle zwischen Verteilnetzbetreibern und Anschlussnehmern**. Während Netzbetreiber kein wirtschaftliches Risiko für Verzögerungen tragen, entstehen für Projektierer durch verspätete Anschlüsse oder unvorhergesehene Abregelungen existenzbedrohende Einnahmeverluste. **Die fehlende Standardisierung führt zu unzumutbaren Vertragsklauseln, die eine Fremdfinanzierung der Projekte oftmals unmöglich machen.** Diese regulatorischen Hürden bremsen insbesondere die netzdienliche Kombination von Erzeugungsanlagen mit Co-Location-Speichern massiv aus.

Lösungsvorschlag

Es empfiehlt sich, die flexible Netznutzung für Standardfälle (!) als gesetzliches Schuldverhältnis direkt im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu normieren.

- **Gesetzlicher Standardrahmen:** Wir raten dazu, das Recht auf Netzzugang an fest definierte, gesetzliche Regelungen zu knüpfen. Eine Standardisierung begrenzt willkürliche Ermessensspielräume und schafft ab der Standortwahl Investitionssicherheit. Wenn der Standard im EEG nicht ausreicht, kann individuell die Netznutzung vertraglich festgelegt werden. ([bne-Vorschlag](#), [Gutachten](#))
- **Zumutbarkeit für Netzausbau durch VNB genau definieren (§ 12 EEG):** Zentrales Instrument ist die Festlegung einer Zumutbarkeitsschwelle im EEG (in § 12 Abs. 3 EEG), die klar regelt, ab wann der Netzausbau für den Verteilnetzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar wird. Als Richtwert bietet es sich an, diese Grenze bei einer Überschreitung von 15 Prozent der Errichtungskosten der Anlage anzusetzen. Anlagenbetreibern soll das Recht eingeräumt werden, die überschreitenden Kosten selbst zu tragen, um sich den Netzverknüpfungspunkt verlässlich zu sichern. Das reduziert Risiken und damit auch Kosten.
- **Recht auf Überbauung (§ 8 EEG):** Es braucht ein explizites Recht der Anlagenbetreiber zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten in § 8 EEG (z. B. durch einen neuen Absatz 2a).

- **Wirksame Durchsetzung (§ 52 EEG):** Um netzdienliches Verhalten entsprechend einer EEG-Regelung zur flexiblen Netznutzung abzusichern, braucht es eine Verankerung klarer Rechtsfolgen in § 52 EEG. Denkbar wäre eine viertelstundenscharfe Sanktionierung, etwa in Höhe von 10 Euro pro Kilowatt für die vertragswidrig in Anspruch genommene Anschlussleistung. Wir empfehlen zudem einen Rechtsanspruch auf digitale Einsicht in die Netzauslastung, um netzdienliches Verhalten der Anlagenbetreiber praktisch zu ermöglichen.

Auch die [Energiewende-Digitalisierungs-Allianz](#) (EDA) empfiehlt eine konsequente Vereinheitlichung physischer sowie digitaler Netzanschlussprozesse und empfiehlt die Etablierung verbindlicher Musterverträge für flexible Netzanschlussvereinbarungen.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahme, Direktlinks)

Zur vertiefenden rechtlichen und technischen Prüfung empfehlen sich folgende Direktverweise auf die zugrundeliegende Stellungnahme:

- Netzanschlusskrise überwinden: Flexible Netznutzung im EEG, statt individueller Netzanschlussverträge ([bne-Vorschlag](#), [Gutachten](#))
- [Vorschlag zu gesetzlichen Standards für Flexible Netzanschlussvereinbarungen](#) (Seite 32)
- [Empfohlene Definition der Unzumutbarkeitsgrenze für den Netzausbau](#) (Seite 33)
- [Vorschlag zum gesetzlich verankerten Recht auf Überbauung](#) (Seite 33)
- [Empfehlung zum Rechtsanspruch auf Einsicht der Netzauslastung](#) (Seite 33)
- [Hinweise zur Sanktionierung bei Überschreitung der Wirkleistungseinspeisung](#) (Seite 34)